

Öffentliche Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zu dem

- Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Sicherung der Unternehmensnachfolge – BT-Drucksache 15/5555, 15/5603
- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU zur Sicherung der Unternehmensnachfolge – BT-Drucksache 15/5448
- Gesetzentwurf des Bundesrates zur Sicherung der Unternehmensnachfolge – BT-Drucksache 15/5602

15. Juni 2005 / Deutscher Bundestag

Stellungnahme von

ver.di

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.

Reform der Erbschaftsteuer: überflüssig und schädlich

Die Experten der Finanzministerien von Bund und den Ländern halten den geplanten Verzicht der Erbschaftsteuer für Betriebe für überflüssig. Ihnen ist kein Fall bekannt, bei dem ein Betrieb wegen der Erbschaftsteuer nicht fortgeführt werden konnte. Sollte die geplante Neuregelung Gesetzeskraft erlangen, würde auf mindestens 450 Millionen Euro Steuern verzichtet – in der Regel zugunsten von Firmenerben.

Wider besseren Wissens wird der Schutz von Unternehmen und Arbeitsplätzen als Vorwand genutzt: „Zweck der Regelung ist nicht die Begünstigung einer bestimmten Personengruppe, sondern die Erhaltung der Unternehmen als Garanten von Arbeitsplätzen“, heißt es in der Gesetzesbegründung. Und: „Die Befreiung des begünstigten Vermögens ist nur dann gerechtfertigt und allgemein vermittelbar, wenn es auch weiterhin seiner volkswirtschaftlichen und sozialen Zweckbindung unterliegt.“

Die geplante Reform bedeutet faktisch die Abschaffung der Erbschaftsteuer für Multimillionäre. Als Vorwand für diese weitere Privilegierung großer Vermögen wird die Angst um Arbeitsplätze genutzt.

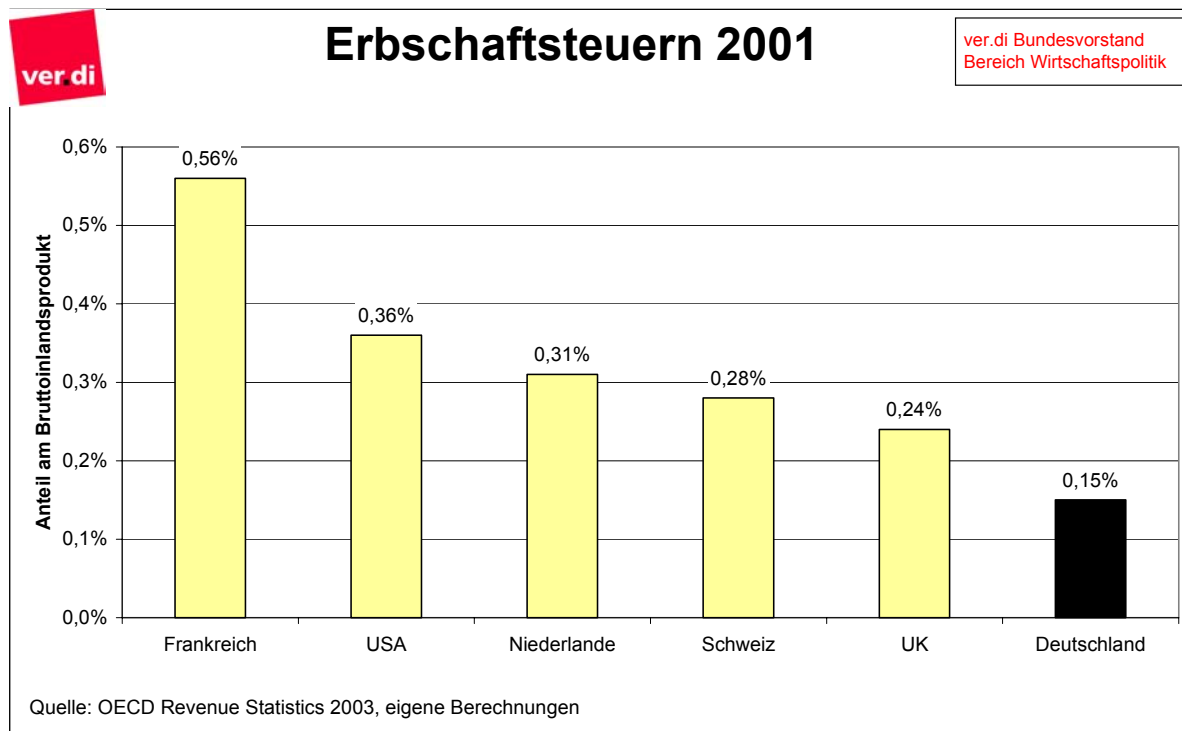
Schon heute gibt es für die Vererbung von Betrieben vielfache Begünstigungen. Im internationalen Vergleich ist die Belastung durch die Erbschaftsteuer daher gering. Begünstigte der Neuregelung sind nicht oder kaum die kleineren Unternehmen, die innerhalb der Familie weiter vererbt werden. Deren Erbschaftsteuerbelastung ist durch die existierenden Begünstigungen schon heute Null oder nur gering.

Begünstigt sind vor allem Großvermögen mit einem Wert von vielen Millionen Euro. Außerdem bieten sich neue Schlupflöcher für Reiche und Superreiche. Sie brauchen nur möglichst viel Privatvermögen in Betriebsvermögen umzuwandeln.

Unabhängig von der aktuellen Kritik an den Auswüchsen des Kapitalismus: Wenn die SPD glaubwürdig sein will, muss sie dafür sorgen, dass der Gesetzesentwurf zurück genommen wird.

Die Pläne von Regierung und Opposition

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf (Drucksache 15/5604) beabsichtigt die Bundesregierung einen Verzicht bzw. eine Entlastung bei der Erbschaftssteuer auf Betriebsvermögen. Dieses Vorhaben war aus dem sogenannten Job-Gipfel vom 17. März 2005 hervorgegangen. Der jetzt vorgelegte Entwurf fußt auf einer Initiative aus Bayern; dem „Bayerischen Modell“.



Bei der Vererbung von Betriebsvermögen soll die fällige Erbschaftsteuer zunächst zinslos gestundet werden. Für jedes Jahr, das der Betrieb weiter geführt wird, sollen zehn Prozent der Steuer gelöscht werden. Nach zehn Jahren wäre die Erbschaft steuerfrei.

Die Regelung soll für Betriebsvermögen bis zu einem steuerlichen Bilanzwert von hundert Millionen Euro gelten. Der Marktwert liegt dann in der Regel noch erheblich höher. Für höhere Vermögen sollen die bisherigen Vergünstigungen weiter gelten (siehe unten). Für den Übergangsbereich sind Regelungen vorgesehen, die dazu führen, dass Steuer in der bisherigen Höhe erst ab einem steuerlichen Vermögenswert von 160 Millionen Euro fällig wird.

Missbrauchsmöglichkeiten und Lockerung bisheriger Einschränkungen

Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung enthält Vorschriften, mit denen die Vergünstigungen auf produktiv genutztes Vermögen begrenzt und bloße Vermögensverwaltung ausgeschlossen werden soll. Hier wird ein neues Betätigungsfeld für Steuerberater eröffnet, um diese Regelungen zu berücksichtigen und das Vermögen trotzdem vor der Erbschaftsteuer zu schützen.

Gleichzeitig sollen bisherige Einschränkungen gelockert werden. Die neuen Vergünstigungen sollen auch dann gelten, wenn das Betriebsvermögen verkauft wird. Es wird lediglich verlangt, dass die erzielten Verkaufserlöse wiederum in Betriebsvermögen investiert werden. Doch das erhält nicht die Arbeitsplätze im vererbten Betrieb. Es ist sogar möglich, dass das Geld gar nicht im Inland, sondern im Ausland investiert wird.

Denn zukünftig soll Betriebsvermögen im EU-Ausland dem inländischen gleich gestellt werden. Auch die Vererbung von ausländischem Betriebsvermögen und von Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften innerhalb der EU wird wie inländisches Betriebsvermögen begünstigt werden. Damit wären Unternehmer und Großaktionäre in ihrer internationalen Aktionsfähigkeit kaum eingeschränkt und könnten trotzdem ihr Vermögen steuerfrei vererben.

Außerdem soll die Bewertung von Betrieben, die nicht an der Börse notiert sind, verändert werden. Die Ertragsaussichten sollen nicht mehr berücksichtigt werden. Dadurch wird sich in der Regel die Unterbewertung dieser Vermögen noch verstärken.

Massive Steuerausfälle

Die Einnahmeausfälle betragen nach Schätzungen des Bundesfinanzministeriums etwa 450 Millionen Euro im Jahr. Wir schätzen noch höhere Ausfälle. Denn es wird nicht zu verhindern sein, dass in großem Umfang Privatvermögen in begünstigtes Betriebsvermögen umgewandelt und so der Erbschaftsteuer entzogen wird.

Darüber ist sich die Bundesregierung sogar selbst klar. Laut Gesetzesentwurf sollen weitere Maßnahmen geprüft werden, „die zum Beispiel geringere Anreize bieten für Gestaltungen, nicht produktiv eingesetzte Vermögensteile formal einem Betriebsvermögen zuzuordnen“.

Der „Steuer-Schutzbrief“ schrieb in seinem Newsletter vom 22.11.2004:
„Sollte sich Bayern mit seinem Modell durchsetzen, würde dies völlig neue Möglichkeiten zum Steuersparen eröffnen: Ein Erbe müsste so viel Privatvermögen wie möglich in Betriebsvermögen umwandeln und würde es so am Fiskus vorbei in die eigene Tasche schleusen. Der ‚Steuer-Schutzbrief‘ behält die Diskussion im Auge und informiert Sie rechtzeitig, wie Sie und Ihre Familie alle Weichen in Sachen Erbschaft richtig stellen.“

Die vererbten Betriebsvermögen müssen über einen Zeitraum von zehn Jahren überwacht werden. „Die vorgesehenen Maßnahmen erhöhen den Verwaltungs- und Vollzugsaufwand nicht unerheblich.“ So der Gesetzentwurf. Um einen ordnungsgemäßen Vollzug der Steuergesetze zu gewährleisten, müssten schon jetzt bundesweit zehntausend Stellen in den Finanzverwaltungen zusätzlich besetzt werden. Von einer hinreichenden Kontrolle kann daher nicht ausgegangen werden.

Erbschaftsteuer ist kein Grund für Betriebsaufgaben

Wer kennt nicht die Klage der Unternehmen: Wenn der Betrieb vererbt wird, droht angeblich der Ruin durch die Erbschaftsteuer. Die Interessenverbände der Wirtschaft machen seit Jahren Druck. Sie wollen Entlastungen weil in den kommenden Jahren und Jahrzehnten vermehrt solche Erbfälle auftreten werden. Auch viele Beschäftigte sind besorgt, wie es dann mit dem Betrieb weitergehen wird, in dem sie arbeiten.

Es sind keinerlei Fälle bekannt, in denen Unternehmen aufgrund von Problemen mit der Erbschaftsteuer nicht fortgeführt werden konnten.

Eine Sitzung der für Erbschaftsteuer zuständigen Referatsleiter/innen des Bundes und der Länder im März 2005 ergab allerdings: Die immer wieder vorgetragene Behauptung, die Erbschaftsteuer gefährde den Fortbestand von Unternehmen, ist bisher durch keinen Fall belegt worden.

Auch beim *Deutschen Industrie- und Handelskammertag* DIHK sind betroffene Unternehmen nicht bekannt. Das *Institut für Mittelstandsforschung* in Bonn sieht ebenfalls kaum Probleme.

Ende 2002 verkündete das Finanzministerium: „Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die deutsche Erbschaftsbesteuerung ursächlich für eine etwaige Unschlüssigkeit der Erben mittelständischer Unternehmen ist. Das geltende Recht entlastet den Übergang von Betriebsvermögen erheblich. Deshalb bleibt der Übergang kleiner und mittlerer Unternehmen weitgehend steuerfrei und ist auch bei größeren Betrieben nur relativ gering belastet.“¹

Auch die Statistik über Rückstände bei der Erbschaftsteuer 2003 weist keine Ausfälle aufgrund von Insolvenzfällen aus. Dies ist ein weiteres Indiz, dass es keine erb-

¹ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 25. Oktober 2002 auf die Anfrage des Abgeordneten Hinsken.

schaftsteuerrechtlichen Problem für die Betriebe gibt. Reale Probleme wirft gegebenenfalls das Erbrecht auf, wenn es mehrere Erben gibt und Betriebe aufgeteilt werden müssen. Das hat aber mit der Erbschaftsteuer nichts zu tun.

Erbschaft- und Schenkungsteuer in Deutschland			
Die Steuer ist zu zahlen, wenn jemand eine größere Erbschaft macht oder Schenkung erhält. Dabei gibt es je nach Verwandtschaftsgrad verschiedene Freibeträge und Steuerklassen.			
Steuerklasse I	Ehegatten (Freibetrag 307.000 Euro plus Versorgungsfreibetrag von maximal 256.000 Euro), Kinder (Freibetrag 205.000 Euro plus Versorgungsfreibetrag von maximal 52.000 Euro), Enkel, bei Erbschaften: Eltern, Großeltern (Freibetrag 51.000 Euro)		
Steuerklasse II	Geschwister, Neffen, Nichten, Stiefeltern, Schwiegerkinder und -eltern, geschiedene Ehegatten, bei Schenkung: Eltern, Großeltern (Freibetrag 10.300 Euro)		
Steuerklasse III	Alle übrigen (Freibetrag 5.200 Euro)		
Steuersätze			
Vermögenswert	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
bis 52.000 Euro	7%	12%	17%
bis 256.000 Euro	11%	17%	23%
bis 512.000 Euro	15%	22%	29%
bis 5.113.000 Euro	19%	27%	35%
bis 12.783.000 Euro	23%	32%	41%
bis 25.565.000 Euro	27%	37%	47%
über 25.565.000 Euro	30%	40%	50%

Schon heute: Mehrfache Begünstigung von Betriebsvermögen

Bereits bisher sind Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer massiv begünstigt. Die Ermittlung des steuerlich relevanten Vermögenswertes erfolgt in mehreren Schritten:

Schritt 1:

Zunächst wird nicht vom Marktwert des Unternehmens ausgegangen, sondern nach gesonderten Verfahren ein steuerlich anzusetzender Wert ermittelt (§12 Erbschaftsteuergesetz). Dabei werden stille Reserven nicht berücksichtigt und Grundbesitz erheblich unterbewertet. Insgesamt liegt der zu besteuerte Wert von Betriebsvermögen nach Schätzungen des Bundesfinanzministeriums im Durchschnitt mehr als

40 Prozent unter dem aktuellen Marktwert. Dennoch können Schulden auf dieses unterbewertete Vermögen in voller nomineller Höhe abgezogen werden.

Zum Beispiel:

Ein Unternehmen ist 100 Millionen Euro wert und hat Schulden in Höhe von 50 Millionen Euro. Der Nettowert beträgt also 50 Millionen Euro. Wenn der steuerliche Wert mit nur 60 Millionen Euro ermittelt wird, können trotzdem die 50 Millionen Schulden voll abgezogen werden. Steuerlich verbleibt dann nur noch ein Nettovermögen von zehn Millionen Euro.

Schritt 2:

Vom ermittelten Wert wird ein besonderer Freibetrag für Betriebsvermögen in Höhe von 225.000 Euro abgezogen.

Schritt 3:

Laut Erbschaftsteuergesetz §13a wird das so zur Versteuerung verbleibende Betriebsvermögen nur zu 65 Prozent angesetzt.

Schritt 4:

Abschließend werden noch die üblichen persönlichen Freibeträge abgezogen.

Beispielrechnung für die Vererbung eines Betriebs mit einem Marktwert von 50 Millionen Euro an ein Einzelkind:	
Marktwert des Unternehmens	50.000.000 Euro
Steuerlich anzusetzender Wert (Marktwert minus 40 Prozent)	30.000.000 Euro
Nach Abzug des Freibetrags für Betriebsvermögen (225.000 Euro)	29.775.000 Euro
Davon werden 65 Prozent berücksichtigt	19.353.750 Euro
Nach Abzug des persönlichen Freibetrags (205.000 Euro)	19.148.750 Euro
Erbschaftsteuer (27 Prozent von 19.148.750 Euro)	5.170.163 Euro
Tatsächliche Steuerbelastung (Anteil der Erbschaftsteuer am Gesamtwert des Unternehmens)	10,34 Prozent
Die Erbschaftsteuer beträgt gut fünf Millionen Euro oder 10 Prozent des Marktwerts. Bei zehnjähriger Stundung müsste jedes Jahr 500.000 Euro Erbschaftssteuer gezahlt werden. Es verbleibt ein Erbe von fast 45 Millionen Euro.	

Handelt es sich um mehrere Erblasser – zum Beispiel ein Ehepaar – oder um mehrere Erben, erhöht sich der steuerfreie Betrag und vermindert sich die Erbschaftsteuerbelastung noch einmal erheblich.

Aufgrund umfangreicher Vergünstigungen können in Deutschland Betriebsvermögen bis etwa zu einem Nettowert von einer Million Euro an einen Alleinerben steuerfrei vererbt werden. Bei einem schuldenfreien Unternehmen mit einem Marktwert von 50 Millionen Euro beträgt die Steuerbelastung etwa zehn Prozent.

Bereits zu Lebzeiten können im Abstand von jeweils zehn Jahren Schenkungen an spätere Erben vorgenommen werden, die steuerlich abgesehen von wenigen Vorschriften genau so wie Erbschaften behandelt werden. Auf diese Weise kann bei vorausschauender Planung ein Mehrfaches der im Einzelfall steuerfreien Beträge unbelastet an zukünftige Erben übertragen werden.

Sind die Erben entferntere Verwandte oder Fremde, gelten normalerweise deutlich höhere Steuersätze, maximal 50 Prozent. Nicht so bei Betriebsvermögen. Hier greift eine weitere Vergünstigung: die so genannte Tarifbegrenzung nach § 19a des Erbschaftsteuergesetzes. Sie reduziert die Mehrbelastung gegenüber Erben der Steuerklasse I (Ehegatten, Kinder, Enkel oder Eltern) um 88 Prozent, so dass auch bei solchen Erbschaften die Steuerbelastung nur wenig höher liegt. Ein Betrieb im Wert von 50 Millionen Euro wird so auch bei nicht verwandten Erben nur mit etwa 10 Prozent belastet.

Die gleichen Vergünstigungen wie für Betriebsvermögen gelten auch für land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie für Aktien oder andere Anteile an einer Kapitalgesellschaft, zum Beispiel an einer GmbH, wenn der Anteil mehr als 25 Prozent beträgt.

Nicht nur kleine und mittlere Familienunternehmen, sondern auch Großgrundbesitzer und Großaktionäre sowie nicht verwandte Erben profitieren von enormen Vergünstigungen.

Schließlich kann die anfallende Erbschaftsteuer bei Betriebsvermögen auf Antrag bis zu zehn Jahren zinslos gestundet werden, wenn das für den Erhalt des Betriebes erforderlich ist. Diese Regelung wird nur in wenigen Fällen in Anspruch genommen.

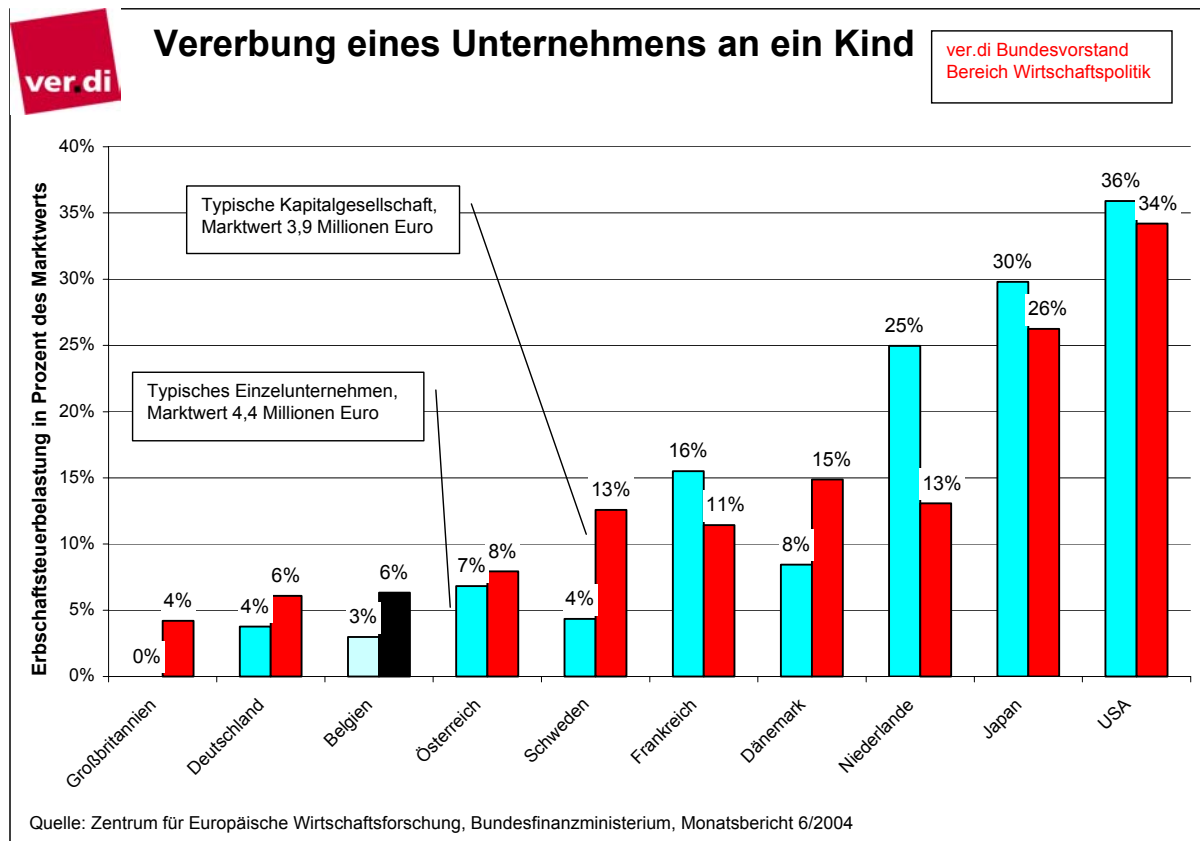
Verfassungsrechtliche Bedenken

Der Bundesfinanzhof hat bereits in einem Urteil am 22.05.2002 die bestehenden Privilegierungen des Betriebsvermögens als übermäßig eingeschätzt. Er hält die Vorschriften zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage beim Betriebsvermögen, bei den Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie beim Grundbesitz für verfassungswidrig, weil sie gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstoßen.

In der Begründung heißt es: „Insgesamt sind die Begünstigungen für das Betriebsvermögen in ihrer Gesamtwirkung zu weitgehend, um noch von dem verfassungsrechtlich zulässigen Differenzierungsgrund ‚Schutz der Betriebe‘ gedeckt zu sein.“ Das Verfahren liegt beim Bundesverfassungsgericht.

Im internationalen Vergleich geringe Belastung

Das Zentrum für europäische Wirtschaftsforschung ZEW hat 2004 eine vergleichende Untersuchung im Auftrag des Bundesfinanzministeriums zur Erbschaftsteuerbelastung in Deutschland und anderen Ländern vorgelegt. Dabei wurden mittelständische Modellunternehmen mit typischen Bilanz- und Erfolgskennzahlen betrachtet.



Bei der Vererbung eines Einzelunternehmens mit einem Wert von über vier Millionen Euro an ein Kind fallen Steuern von weniger als vier Prozent des Werts an. In den USA sind es 36 (!) Prozent. Bei einer typischen Kapitalgesellschaft mit einem Wert von 3,9 Millionen beträgt die Belastung sechs Prozent, in den USA 34 Prozent.

ver.di für höhere Besteuerung großer Erbschaften

ver.di fordert eine höhere Besteuerung großer Erbschaften und Schenkungen. Wir wollen Mehreinnahmen von vier Milliarden Euro erzielen. Dazu fordern wir eine realistische, marktnahe Bewertung auch von Immobilien und Betriebsvermögen und von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei der Erbschaftsbesteuerung.

Für Betriebsvermögen sind wie bisher gesonderte zusätzliche Freibeträge anzusetzen, so dass Kleinbetriebe an enge Verwandte steuerfrei vererbt werden können. Zusätzlich soll die bestehende Möglichkeit der bis zu zehnjährigen Stundung der

Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen, wenn dies zur Erhaltung des Betriebs nachgewiesen notwendig ist, beibehalten und nötigenfalls noch erweitert werden. Darüber hinausgehende Begünstigungen des Betriebsvermögens sind jedoch abzubauen und nicht zu erweitern.

Die Frist für die Anrechnung von Schenkungen auf Erbschaften sollte von bisher 10 auf mindestens 15 Jahre erhöht werden. Im Tarif ist die Progression zu verstärken, so dass die maximalen Steuersätze (30/40/50 Prozent je nach Verwandtschaftsgrad) bereits bei Erbschaften ab 10 Millionen Euro erreicht werden (bisher über 25 Millionen Euro).